

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914**

60 (23.9.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

# Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Er scheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.  
Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Bfg.  
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. - Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 60. Mittwoch, 23. September 1914.

## Bekanntmachung.

Wir bringen nachstehende Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps zur öffentlichen Kenntnis.  
Karlsruhe den 18. September 1914.  
Großh. Ministerium des Innern.

## Anordnung.

Der Verkehr aus Baden, Württemberg und der Schweiz über den Rhein nach dem Elsaß zum Besuche der Schlachtfelder und der sechsten Truppen hat einen Umfang angenommen, der mit den Interessen des Heeres nicht mehr vereinbar ist.

Für die Ausstellung von Passierscheinen über den Rhein nach Baden sind allein die Kommandanturen Mülhausen und der Festung Neubreisach zuständig.

Für den Verkehr über den Rhein nach dem Elsaß sind nur die Brückenkopfkommandanten (einschließlich Neubreisach) zur Ausstellung von Passierscheinen befugt.

Die genannten Dienststellen sind angewiesen, jeden Einzelfall besonders zu prüfen und Passierscheine nur in wirklich begründeten Fällen abzugeben.

Freiburg den 15. September 1914.  
Der kommandierende General  
Gaede.

## Verordnung.

(Vom 12. September 1914.)

## Den Grenzverkehr mit der Schweiz und Elsaß-Lothringen betreffend.

An Stelle der Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend den Grenzverkehr mit der Schweiz und Elsaß-Lothringen, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 273, wird auf Grund des § 29 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches mit sofortiger Wirkung verordnet was folgt:  
§ 1.

Die badisch-schweizerische Grenze von Leopoldshöhe bis zum Schnittpunkt der Eisenbahn Schaffhausen-Gottmadingen mit der Landes-

grenze und von hier die Linie über Bietingen-Gottmadingen-Kielasingen-Ueberlingen a. N. nach Radolfzell darf in der Richtung nach und von der Schweiz nur an den in § 2 bezeichneten Stellen und nur von solchen Personen überschritten werden, die sich als Angehörige des Deutschen Reichs oder als Angehörige neutraler Staaten ausweisen können.

Für das Zollanschlussgebiet im Amtsbezirk Waldshut bildet nicht die Landesgrenze sondern die Zollgrenze die Sperrelinie.

§ 2.  
Uebergangsstellen sind:

1. bei Stetten auf der Landstraße Basel-Lörrach,
2. bei Säckingen auf der Rheinbrücke,
3. bei Waldshut-Fahrhaus auf der Fähre,
4. bei Hohentengen auf der Rheinbrücke von Kaiserstuhl nach Rötteln,
5. bei Bühl, Amt Waldshut, auf der Landstraße von Egglisau nach Riedern,
6. bei Rheinheim auf der Rheinbrücke,
7. bei Erzingen auf der Landstraße Schaffhausen-Basel,
8. bei Gottmadingen auf der Kreisstraße Randegg-Gottmadingen,
9. bei Kielasingen auf der Kreisstraße von der Landesgrenze nach Singen,
10. bei Ueberlingen a. N. auf dem Kreisweg Bohligen-Ueberlingen a. N.,
11. bei Radolfzell auf dem Kreisweg von Markelsingen nach Böhlingen.

§ 3.  
Von Basel bis Stein a. Rh. dürfen außer der in § 2 Ziffer 3 bezeichneten Fähre keine Wasserfahrzeuge die Grenze überschreiten, vom badischen Ufer abfahren oder am badischen Ufer landen.

§ 4.  
Für den Eisenbahnverkehr nach und von der Schweiz gelten die besonderen Anordnungen der zuständigen Eisenbahnbehörden.

§ 5.  
Auf sämtlichen Rheinübergängen zwischen

## Feldpostbriefe

mit **Chocolade**, **Pfefferminz**, **Bonbons** und **Cacós-Gütlings** zu 50, 80, 1.10 und 1.50 empfehle  
**Sondiererei A. Herrmann.**  
Frische **gebundene** **fr. Chocoladen.**  
Ein **Mädchen**, welches gut häuslich kochen kann und sich willig allen häuslichen Arbeiten unterzieht, sucht Stellung auf 1. Okt. Zu erfragen **Mittelftr. 3, Kaden.** bei der ehemaligen **Schleifmühle.**

## Zafel-Guten

**Parer's Injalator**  
für **Mund- u. Nasen-Infektion**  
**Maler-Strategie August Peter.**  
Geräumige 2-Zimmerwohnung mit Zubehör per 1. Oktober zu vermieten **Sophienstraße 12, p.**

## Badeofen

Sporthilflich zu verkaufen **Quercystraße 5.**

### Auszahlung der Einquartierungsgelder.

Sie werden in den nächsten Wochen, beginnend mit dem morgigen Tage, die Einquartierungsgelder stufenweise zur Auszahlung bringen und richten an die Quartiergeber das Ersuchen, sich unter Vorlage der Quartiergelder zu der jeweils festgesetzten Zeit im Staatsanwaltschaftsamt zu stellen. Von denjenigen, die nicht erscheinen, nehmen wir an, daß sie auf das Quartiergeld zugunsten des Staates verzichtet haben. Sie sind zu richten vor die Bitte, die Quartiergelder in den nächsten Tagen auf der Kasse des Staatsanwaltschaftsamt zu bezahlen. Es werden ausbezahlt:  
**am Donnerstag den 24. ds. Mts. von nachm. 2-1/2 Uhr** für die Quartiergeber für die Quartiere in der **Größlinger- und Weberstraße.**  
**am Freitag den 25. ds. Mts. von nachm. 2-1/2 Uhr** für die **Gamm- und Weberstraße.**  
Durlach den 23. September 1914.  
**Gemeinderat:**  
Weidhardt  
Dreißnitt.

### Bekanntmachung.

Sie bringen die Bestimmungen der Entwässerungsverordnung in Erinnerung, wonach bei Anschluß von Spülklosetts und Pfäntanlagen, wie überhaupt jede Veränderung bestehender Entwässerungsanlagen, nur mit besonderer Genehmigung zulässig ist.  
Die Genehmigungsanträge sind unter Vorlage der vorgeschriebenen Pläne beim Gemeinderat einzureichen.  
Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß die Hausbesitzer aufgrund der Schweimgefahrverordnung verpflichtet sind, spätestens 3 Tage vor Beginn der Einleitung der Fäkalien in die Kanalisation dem städtischen Tiefbauamt über die Anzahl der angeschlossenen Aborte und Pfäntanlagen Anzeige zu erstatten.  
Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, hat Strafe zu gewärtigen.  
Durlach den 22. September 1914.  
**Städt. Tiefbauamt:**  
v. Sand.

### Sie Verwendung der Günder zum Sieben betr.

Nachdem mehrfach die Nachrechnung gemacht worden ist, daß die Fahrer von Hundsführern die auf Führern begleiteten und dadurch die Günder zu übermäßigem, in Tempurätere anstreichenden Strengungen nötigen, hat sich Groß-Whittemer des Innern veranlaßt gesehen, durch eine im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 50 Seite 354 erschienene Verordnung vom 4. September 1914 in Ergänzung des § 2 der B. D. vom 11. Februar 1889 zu bestimmen, daß die Begleitung von Hundsführern nur zu Fuß gestattet ist und die Fahrgeschwindigkeit solcher Führer die Geschwindigkeit einer gewöhnlichen Schritt gehenden Person nicht übersteigen darf.  
Durlach den 19. September 1914.  
**See-Vorsteheramt.**

### Zurück-Verfeinerung.

**Freitag den 25. d. Mts.,** nachmittags 2 Uhr, werde ich im Staatsanwaltschaftsamt in Durlach gegen ba e Bahlung im Vollstreckungswege öffentlich verfahren:  
1. Kassenhelfer, 1 Spiegel, 1 Schreibeputz, 1 Sessel, 1 Tisch, 2 Kommoden, 2 Kanapee, 1 Schreibstisch, 1 Barometer, 1 Handwagen, 3 Doflächer und 1 zweirädriger Fernwagen.  
Durlach, 23. Sept. 1914  
**Galit,**  
Gerichtsvollzieher.

### Reparation Zannhäuser.

Morgen **Donnerstag** **Schlachttag.**  
Morgen **Donnerstag:** **Schlachttag.**  
S. Ann. f. Zinnbr.  
Gesucht eine 2-Zimmerwohnung von kleiner Familie auf 1. Okt. oder 1. Nov. Offerten mit Preisangabe unter Nr. 403 an die Expedition dieses Blattes.

### Rassenkrankheitsmittel

1 Bund verloren. Abzugeben in der Expedition dieses Blattes gegen Belohnung.  
**Mädchen** mit besten Zeugnissen sucht auf 1. Oktober Stellung in gutem Haushalt. Zu erfragen **Selterstraße 21.**



### Statt besonderer Anzeige.

Auf dem Felde der Ehre fiel am 13. September 1914 für das Vaterland mein heißgeliebter, teurer Mann, unser lieber, treubeforderter Vater und guter Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

### Karl Gustav Meier.

Durlach den 23. September 1914.

In tiefer Trauer:

Frida Meier, geb. Beltmann, mit ihren drei waterlosen Kindern und die tieftrauernde Mutter:

Lisette Meier Witw.



### Todes-Anzeige.

Am 18. September starb infolge schwerer Verwundung im Feldlazarett zu Senones (Departement Vosges) den Heldentod für das Vaterland unser innigstgeliebter Sohn, Bruder, Schwager, Onkel und Neffe

### Philipp Oeder

Geometeregehilfe

und wurde von dem Feldgeistlichen Ebner am 19. September auf dem dortigen Friedhof beerdigt.

Durlach, Unterwiesheim, 23. September 1914.

### Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Karl Christian Oeder, Landwirt.  
Karl Philipp Oeder, Zimmermann.  
Samtliche Wilhelm Schentel.  
„ Emil Schentel.

### Dreiwilige Feuerwehr Durlach

Korps-Befehl.



Kommenden Montag den 28. September 1914, nachmittags präzis 5 Uhr beginnend, findet unsere diesjährige

### Schluss-Übung

Statt. Sämtliche Mannschaften haben hierzu in vollständiger Dienstausrüstung (Sommerhose) auszurücken, wobei pünktliches und vollständiges Erscheinen auch von den deforzierten Kameraden erwartet wird. Sammlung um 3/4 5 Uhr auf dem Sandplatz. Die üblichen Sammlungs-Signale werden nicht abgegeben.

Das Kommando:

Karl Preiß

### Ev. Kirchengesangsverein

Morgen Donnerstag 1/9 Uhr Probe in der Blume.

### Der Vorstand

Weisse und dunkle Aiterflächigen tauft Arb. Schrammer, Blumenstr. 13.

### Haarausfall

Wissenswertes für alle, die sich mit dem Ausfall ihrer Haare beschäftigen. Auch Alopecia, Seborrhoe, Psoriasis, Jocke, etc. aufhellende Wirkung. Preis 1/2 Mark. Adler Drogerie August Peter.

### Schöne 4-Zimmerwohnung

im 2. Stock zu vermieten

### Zwei Arbeiter

können Wohnung erhalten Näheres Gerberstraße 3, 3. Et.

### Rotes Kreuz.

Da in den jetzigen Lokaltäten die Industrieschule untergebracht wird, verlegen wir das "Rote-Kreuz-Büro" und die Nähschule von Donnerstag, 24. Sept. ab in das Gasthaus zur "Blume", 2. Stock, Lokal Frauenarbeitschule.

Aus der Gemeinde Wolfartsweier wurde mit dem Ergebnis einer Sammlung für das "Rote Kreuz" mit 197,20 Mk. übergeben. Ich habe diesen Betrag dem "Bad. Landesverein vom Roten Kreuz" in Karlsruhe abgeliefert. Wollshard, Stadtpfarrer.

Karlsruher Allee 9 im 2. u. 3. Et. 4 Zimmer, Küche, Bad etc.  
Karlsruher Allee 11, part. 3 Zimmer u. Küche, Auerstr. 3, 4. Et. 2 Zimmer u. Küche zu vermieten.  
K. W. Hofmann, Karlsruhe, Kaiserstr. 69 — Tel. 1752.

Baden und dem Elsaß ist der Verkehr mit Kraftfahrzeugen für Zivilpersonen verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist:

- 1. wer ein für militärische Zwecke einberufenes oder vorzuführenes Kraftfahrzeug ohne Umwege und ohne Aufenthalt zum Bestimmungsort fährt oder, nachdem er dort entlassen ist, in gleicher Weise in den Heimatsort zurückbringt, sofern er den militärischen Bestimmungsbefehl für das Kraftfahrzeug, bei der Rückfahrt mit einem Vermerk über die Entlassung, bei sich führt,
- 2. wer eine für Kraftfahrzeuge oder Kraftäder vom Generalkommando des XIV. Armeekorps ausgestellte besondere Erlaubnisakte bei sich führt.

Den in Vollzug dieser Verordnung von Organen der Zivil- und Militärbehörden ergehenden Weisungen ist unweigerlich Folge zu leisten. Jedem Widerstand wird mit der Waffe begegnet.

Wer sein Kraftfahrzeug auf Anruf oder auf ein sonstiges von den in Absatz 1 bezeichneten Personen gegebenes Haltzeichen nicht sofort zum Stehen bringt, oder bei Annäherung an einen Schlagbaum (Barriere, Kette, Verhau oder sonstige Absperrung) die Geschwindigkeit nicht verlangsamt und vor dem Hindernis nicht anhält, hat Gebrauch der Schusswaffen gegen sich zu gewärtigen.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Karlsruhe den 12. September 1914. Großherzogliches Ministerium des Innern. von Bodman. Jung. Vorstehende Verordnung bringen wir zur öffentlichen Kenntnis. Durlach den 17. September 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung. Sämtliche ausgehobenen Landsturmpflichtigen unterliegen der militärischen Kontrolle, haben daher jederzeit Vorkehrungen zu treffen, daß sie dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten (Bezirksfeldwebel, Bezirkskommandeur), öffentlichen Aufforderungen und Bestimmungsbefehlen Folge leisten können. Mannschaften, welche ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 48 Stunden dem Hauptmeldeamt Karlsruhe, Kaiserstraße 8, zu melden.

Wer aus seinem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, meldet sich bei seinem bisherigen Hauptmeldeamt ab und beim Hauptmeldeamt oder Meldeamt seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 48 Stunden an. Zuwiderhandelnde werden gemäß § 28 der Disziplinar-Ordnung mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

In der nächsten Zeit finden Kontrollversammlungen statt, zu denen sämtliche ausgehobenen Landsturmpflichtigen zu erscheinen haben. Die Bekanntmachung hierüber erfolgt in ortsüblicher Weise.

Auch die vorerst zurückgestellten Landsturmpflichtigen unterliegen der Kontrolle, bis durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgelöst wird. Karlsruhe, im September 1914. Königliches Bezirkskommando.

### Die Gewährung von Beihilfen betr.

Nach Art. 30 und 30 a des Statgesetzes und nach der zugehörigen landesherrlichen Verordnung vom 15. Oktober 1908, Ges. u. B. Bl. S. 601, können im Falle eines dringenden Bedürfnisses Beihilfen in einmaligen Beträgen oder für eine Reihe von Jahren bewilligt werden:

- 1. an zuruhegesetzte und an entlassene, vormals etatmäßige Beamte,
- 2. an die Hinterbliebenen von etatmäßigen Beamten (d. i. an Witwen und an ledige Söhne und Töchter, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt) und zwar auch von solchen, die zuruhegesetzt oder entlassen waren.

Dauernde Beihilfen können unter der gleichen Voraussetzung nur bewilligt werden an Beamte, die vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzt worden sind, und an Hinterbliebene von Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 gestorben oder zuruhegesetzt worden sind.

Alle Bewilligungen von Beihilfen sind jederzeit widerruflich. Im Geschäftsbereich der unterzeichneten Stelle wohnende Personen, die um eine solche Beihilfe einkommen wollen, haben ihre Gesuche im Laufe des Monats Oktober bei der unten angegebenen Stelle einzureichen, von der auch die hierfür vorgeschriebenen Formulare unentgeltlich zu beziehen sind.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Gesuche um Beihilfebewilligung jeweils zu erneuern sind, sobald der Zeitraum, für den die Beihilfe gewährt worden ist, abläuft. Bretten den 15. September 1914. Großh. Finanzamt.